

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBl

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 31**Memmingen, 02. Oktober 1998****40. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
30.09.1998	Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über die ab 01. Oktober 1998 geltenden Allgemeinen Gasstarife und Bedingungen	158
30.09.1998	Bekanntmachungshinweis Jahresabschlüsse 1995 - 1996 des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu	161

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadtwerke Memmingen
über die ab 01. Oktober 1998 geltenden
Allgemeinen Gastarife und Bedingungen

Vom 30. September 1998

Die Stadtwerke Memmingen stellen ihren Kunden Erdgas aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 676) ab 01. Oktober 1998 zu nachfolgenden Tarifen und Bedingungen zur Verfügung:

I. Preisbestandteile

1. Gaspreis

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus

- einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung des Gases und
- einem Arbeitspreis je m³ für die abgenommenen Gasmengen.

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		In der Regel geeignet bei Gasabnahme von - bis m ³ Jahr
	Netto Pf/m ³	Brutto Pf/m ³	Netto DM	Brutto DM	
Gruppe A					
200	83,00	96,28	7,00	8,12	0 - 240
201	53,00	61,48	13,00	15,08	241 - 672
Gruppe B					
202	40,50	46,98	20,00	23,20	673 - 5.600
203	39,00	45,24	27,00	31,32	5.601 - 10.800
204	37,00	42,92	45,00	52,20	10.801 - 50.000
Bei einer Nennleistung von mehr als 45 kW erhöhen sich die monatlichen Teilbeträge des Jahresgrundpreises in der Tarifgruppe B (siehe Ziff. 5) für die übersteigende Nennleistung um					
			1,00 DM/kW	1,16 DM/kW	

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		Bei Gasabnahme von - bis m ³ /Jahr
	Netto Pf/m ³	Brutto Pf/m ³	Netto DM	Brutto DM	
Gruppe C					
205	30,80	35,73	1,40 DM/kW Nennleistung Mindestens 303,30 DM	1,62 DM/kW Nennleistung Mindestens 351,83 DM	50.001 - 450.000
Für größere Abnahmemengen können Sonderbedingungen eingeräumt werden.					
Gruppe D					
Bei Kunden, deren Wohnungen über eine Heizzentrale mit Wärme/Warmwasser zu den Tarifen der Gruppe B oder C versorgt werden, berechnen die Stadtwerke für den weiteren Gasverbrauch folgenden Tarif					
240	37,00	42,92	7,00	8,12	

2. Konzessionsabgabe

In den Gaspreisen sind die gesetzlichen Höchstsätze für Konzessionsabgabe enthalten, soweit mit Kommunen nicht hiervon Abweichendes vereinbart wurde.

3. Umsatzsteuer

Zu den vorstehenden Nettopreisen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet (derzeit 16 v.H.). Die Bruttopreise enthalten die zur Zeit gültige Umsatzsteuer von 16 v.H. und dienen der Information privater Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

4. Als Betriebsbedingungen für die Volumenangabe in m³ gelten folgende Größen (Durchschnittswerte):

Luftdruck	944	mbar
Gasdruck	22	mbar
Brennwert	10,00	kWh/m ³
Gastemperatur	15	°C

Vorübergehende Schwankungen des Brennwertes haben keine Auswirkungen auf den Gaspreis. Bei nachhaltigen Änderungen des Brennwertes werden die Arbeitspreise verhältnismäßig angepaßt.

5. Festsetzung der zuschlagspflichtigen Nennleistung in der Tarifgruppe B

Die zuschlagspflichtige Nennleistung für Geräteleistungen über 45 kW wird unter Berücksichtigung der Bezugsstruktur festgelegt. Weicht die tatsächlich installierte Geräte-Nennleistung von der festgesetzten Nennleistung ab, so wird die zuschlagspflichtige Nennleistung nach Mitteilung des Kunden bzw. nach Feststellung durch die Stadtwerke ermittelt und ab dem laufenden Abrechnungszeitraum der Berechnung des Grundpreiszuschlags zugrundegelegt.

II. Allgemeine Bedingungen

1. Jedem Kunden steht die Wahl unter den Tarifen seiner Gruppe frei. Macht der Kunde von dem ihm eingeräumten Wahlrecht Gebrauch, so ist er an die getroffene Wahl für die Dauer eines Jahres gebunden. Diese Bindung gilt jeweils für ein weiteres Jahr, wenn der Kunde nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er trifft. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt. Erklärt sich der Kunde nicht, so werden die Stadtwerke ihn in den seinem Jahresverbrauch entsprechenden Tarif einstufen.
2. Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Den Stadtwerken bleibt es überlassen, andere Ablese- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Die Stadtwerke sind zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauches im vorangegangenen Abrechnungszeitraum berechtigt. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagsbetrag aufgrund der Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrauches festgelegt. Änderungen der Abnahmeverhältnisse oder der allgemeinen Tarife werden bei der Berechnung der Abschlagsbeträge angemessen berücksichtigt.
3. Wenn der Gasbezug über einen vollen Abrechnungszeitraum vorliegt, wird bei der Jahresabrechnung innerhalb der Tarifgruppe A und innerhalb der Tarifgruppe B jeweils der Gaspreis berechnet, der für den Kunden am günstigsten ist (Bestabrechnung).
4. Der Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn im Verrechnungsabschnitt kein Gas abgenommen wird.
5. Anzeige des Kundenwechsels
Ein Kundenwechsel ist den Stadtwerken mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen, damit der Gaszähler abgelesen und der Verbrauch abgerechnet werden kann.
6. Sonstige Mitteilungspflichten
Erweiterungen und Änderungen von Gasanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind den Stadtwerken innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Wird bei einer Prüfung festgestellt, daß sich die Verhältnisse geändert haben, die für die Festsetzung der Tarifgrundlagen maßgebend waren, ohne daß dies den Stadtwerken angezeigt worden ist, so kann der Unterschiedsbetrag zwischen den gezahlten Tarifpreisen und den aufgrund des Ergebnisses der Prüfung zu zahlenden Tarifpreisen für den ganzen Zeitraum seit der letzten Festsetzung der Tarifpreise nachberechnet werden.
7. Die erforderlichen Daten werden im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet, gespeichert und übermittelt.
8. Im übrigen gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676).
9. Die vorstehenden allgemeinen Gastarife und Bedingungen treten mit Wirkung ab 01. Oktober 1998 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen allgemeinen Gastarife und Bedingungen außer Kraft.

Memmingen, 30. September 1998

Stadtwerke Memmingen

Werkleitung

Gottschalk Metzeler

SVBI 1998 S. 158

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachungshinweis
Jahresabschlüsse 1995 - 1996
des Zweckverbandes für die
Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu

Die Jahresabschlüsse 1995 - 1996 des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu sind im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 18/1998, Seite 148 bekanntgemacht.

Memmingen, 30. September 1998
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 1998 S. 161

SVBI 1998 S. 158

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachungshinweis
Jahresabschlüsse 1995 - 1996
des Zweckverbandes für die
Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu

Die Jahresabschlüsse 1995 - 1996 des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu sind im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 18/1998, Seite 148 bekanntgemacht.

Memmingen, 30. September 1998
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 1998 S. 161